

Satzung für das Nachwuchsnetzwerk Öffentliche Gesundheit

1. Grundsätzliches

- 1.1. Das Nachwuchsnetzwerk Öffentliche Gesundheit (nachfolgend Nachwuchsnetzwerk genannt) ist ein Zusammenschluss von Nachwuchsfachkräften verschiedener Fachdisziplinen, die das Interesse an öffentlicher Gesundheit eint. Der Begriff der öffentlichen Gesundheit bezeichnet – analog dem englischen Begriff *public health* – die Wissenschaft und Praxis, durch organisierte gesellschaftliche Anstrengungen Krankheit zu vermeiden, Leben zu verlängern, und Gesundheit zu fördern.
- 1.2. Das Nachwuchsnetzwerk dient dazu, den Austausch und die Vernetzung unter seinen Mitgliedern und den Dialog mit weiteren Institutionen im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu fördern. Es bringt sich mit Stellungnahmen und Diskussionsbeiträgen in fachliche und politische Debatten ein.
- 1.3. Der Arbeit des Nachwuchsnetzwerks liegen die Prinzipien der Inter- und Transdisziplinarität, der Multiprofessionalität und der kollegialen und respektvollen Zusammenarbeit aller beteiligten Fach- und Berufsgruppen zugrunde.
- 1.4. Die Mitgliedschaft im Nachwuchsnetzwerk steht allen Interessierten offen. Als Mitglied des Nachwuchsnetzwerks im Sinne dieser Satzung gilt, wer sich in den Emailverteiler des Netzwerks einträgt oder eintragen lässt. Die Mitgliedschaft im Nachwuchsnetzwerk endet mit dem Austragen aus dem Emailverteiler.

2. Arbeitsgemeinschaften

- 2.1. Alle Mitglieder des Nachwuchsnetzwerks haben die Möglichkeit, Arbeitsgemeinschaften zu gründen. Es kann sich hierbei um dauerhafte Arbeitsgemeinschaften handeln, sowie um ad-hoc Arbeitsgemeinschaften zur Umsetzung zeitlich begrenzter Vorhaben.
- 2.2. Arbeitsgemeinschaften haben die Möglichkeit, aus ihrem Kreise SprecherInnen der Arbeitsgemeinschaft zu bestimmen.
- 2.3. Arbeitsgemeinschaften können ihre Auflösung mit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder beschließen. Ferner kann eine Auflösung durch den Koordinierungskreis des Netzwerkes vorgeschlagen werden. Wird diesem Vorschlag nicht durch die Arbeitsgemeinschaft binnen vierwöchiger Frist widersprochen, so ist sie aufgelöst.

3. Der Koordinierungskreis

- 3.1. Die Arbeit des Nachwuchsnetzwerks einschließlich der Kommunikation nach außen wird von einem Koordinierungskreis organisiert. Diesem gehören maximal zehn Personen an, die in einer Wahl bestimmt werden.
- 3.2. Jedes Mitglied des Nachwuchsnetzwerkes verfügt über das aktive und passive Wahlrecht. Jedes Mitglied des Nachwuchsnetzwerkes hat so viele Stimmen wie es KandidatInnen für den Koordinierungskreis gibt. Für jede KandidatIn kann mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt werden. Gewählt sind diejenigen zehn KandidatInnen mit den meisten Stimmen, sofern sie mindestens die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten haben.
- 3.3. Die Wahlen werden online durchgeführt. Dabei wird ein Verfahren genutzt, durch welches unter Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Anonymität der Stimmabgabe sichergestellt wird, dass nur Mitglieder des Nachwuchsnetzwerkes an der Wahl teilnehmen und jedes Mitglied nur einmalig an einer Wahl bzw. Abstimmung teilnimmt. Die Einladungen zur Stimmabgabe werden an die Emailadressen verschickt, die in den Emailverteiler eingetragen sind. Der Online-Stimmzettel enthält neben dem Namen der KandidatIn einen von den KandidatInnen selbst wählbaren Vorstellungstext, der pro KandidatIn nicht mehr als 2000 Zeichen inkl. Leerzeichen umfasst. Es steht den KandidatInnen frei, ein längeres Bewerbungsschreiben über den Emailverteiler des Nachwuchsnetzwerkes zu versenden.
- 3.4. Der Koordinierungskreis wird für die Amtszeit eines Kalenderjahres gewählt. Wahlen finden einmal im Jahr statt. Die ersten Wahlen zum Koordinierungskreis werden vom 25.06.2018 bis 08.07.2018 durchgeführt. Der Koordinierungskreis kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vorgezogene Neuwahlen beschließen. Die Mitglieder des Koordinierungskreises haben die Möglichkeit, jederzeit von ihrer Funktion zurückzutreten.
- 3.5. Der Koordinierungskreis trifft Entscheidungen im Konsens, oder, wenn ein solcher nicht hergestellt werden kann, mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder, sofern die vorliegende Satzung für die entsprechende Entscheidung keine absolute oder $\frac{3}{4}$ Mehrheit vorsieht.
- 3.6. Der Koordinierungskreis kann aus dem Kreise seiner Mitglieder Sprecher des Koordinierungskreises bestimmen, die als Hauptansprechpartner für externe Partner fungieren, sowie weitere Mitglieder des Koordinierungskreises mit besonderen Aufgaben benennen. Hierzu gehören: Betreuung der Website, Administration des Emailvertteilers, Betreuung neuer Mitglieder, Kontakte zu einzelnen externen Partnern, Koordination von Arbeitsgruppen.

- 3.7. Der Koordinierungskreis kann Mitgliedern, die nicht dem Koordinierungskreis angehören, einschließlich neuer Mitglieder, die Mitarbeit im Koordinierungskreis ermöglichen, wenn dies von dem jeweiligen Mitglied gewünscht wird. Der Koordinierungskreis kann mit einer 3/4 Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, solche Mitglieder als kooptierte Mitglieder in den Koordinierungskreis aufzunehmen.
- 3.8. Der Koordinierungskreis informiert die Mitglieder in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle drei Monate, über seine Arbeit einschließlich aller formal gefällten Entscheidungen.
- 3.9. Der Koordinierungskreis kann mit der 3/4 Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, Personen das Eintragen im Emailverteiler und damit die Mitgliedschaft im Nachwuchsnetzwerk zu verweigern, oder Personen vom Emailverteiler und damit der Mitgliedschaft des Nachwuchsnetzwerks auszuschließen, wenn berechtigter Verdacht auf Missbrauch besteht.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Die vorliegende Satzung tritt in Kraft, wenn sie von einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des Nachwuchsnetzwerks in einer Abstimmung angenommen wurde. Die Abstimmung wird analog des Verfahrens für die Wahlen zum Koordinierungskreis durchgeführt.
- 4.2. Änderungen der Satzung sind können durch jedes Mitglied des Nachwuchsnetzwerkes vorgeschlagen werden. Jeder Antrag auf Satzungsänderung, der vom Koordinierungskreis oder von mindestens zehn Mitgliedern des Nachwuchsnetzwerks unterstützt wird, ist zur Abstimmung zu bringen. Abstimmungen über Satzungsänderungen werden analog des Verfahrens für die Wahlen zum Koordinierungskreis durchgeführt. Zur Annahme einer Satzungsänderung ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig.